

Herausgeber und verant. Redakteur:  
Karl H o n a y

74

Wien, Mittwoch, den 2. März 1927.

Am Sonntag werden in Hietzing drei städtische Wohnhausanlagen eröffnet.

In den letzten Monaten wurde eine Reihe von kommunalen Wohnhausbauten bezogen. Es werden nun jeden Sonntag Vormittag einige dieser bereits bewohnten Anlagen feierlich eröffnet werden. Am Sonntag hat Bürgermeister Seitz, wie schon berichtet wurde, den Pestalozzi-Hof eröffnet. Am kommenden Sonntag wird um halb 11 Uhr vormittags der Wohnhausbau in Hietzing, Waidhausenstrasse-Linzerstrasse-Felbigergasse eröffnet werden. Um elf Uhr vormittags erfolgt die feierliche Eröffnung des Wohnhausbaues in der Hütteldorferstrasse 265 und um halb 12 Uhr vormittags wird die Eröffnungsfeierlichkeit im städtischen Wohnhausbau Goßschlagstrasse 193 abgehalten.

Die Gemeinde subventioniert das Invalidenbad. Der am Freitag stattfindenden Sitzung des Gemeinderates liegt ein Antrag vor, dem Invalidenbad am Gänsehäufel einen Gemeindebeitrag von fünfhundert Schilling zu gewähren. Dieses Bad wird von der Ortsgruppe Leopoldstadt des Landesverbandes Wien der Kriegsinvaliden Oesterreichs geführt. Es ist für die Kriegsinvaliden, insbesondere für die Kriegsverstümmelten eine unbedingte Notwendigkeit, weil diese bedauernswerten Menschen dort für sich abgeschlossen baden können.

Statistische Mitteilungen der Stadt Wien. Die Magistratsabteilung für Statistik hat soeben das siebente Sonderheft der statistischen Mitteilungen der Stadt Wien im Kommissionsverlag bei Gerlach & Wiedling herausgegeben. Das Heft behandelt die Sterbefälle in Wien im Jahre 1925 und enthält insbesondere eine vorzügliche Statistik der Todesursachen. Das Heft ist 84 Seiten stark.

Der Unterschied zwischen der Hauszinssteuer und der Wohnbausteuer.

Der Wiener Magistrat hat entschieden, dass für einen Zubau zu einem Haus in der Sternwartestrasse die Wohnbausteuer zu entrichten sei, weil der Nachweis, dass der vor dem 28. November 1921 begonnene Bau in seiner Fertigstellung gehemmt wurde, nicht erbracht werden konnte. Die Beschwerdekommision hat diese Entscheidung des Magistrates bestätigt. In der dagegen beim Verwaltungsgerichtshof erhobenen Beschwerde wurde auf die von der Steueradministration erteilte Befreiung von der Hauszinssteuer bis 31. Dezember 1952 verwiesen und daraus abgeleitet, dass weil die Wohnbausteuer an Stelle der Hauszinssteuer erhoben werde, durch die Verweigerung der Wohnbausteuerbefreiung wohl-erworbene Rechte verletzt werden. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde, die von Dr. Alfons Fasser vertreten wurde, als unbegründet abgewiesen. Als Entscheidungsgründe wurden angeführt, dass zwischen der Hauszinssteuer als Ertragssteuer und der Wohnbausteuer als direkter Aufwandsteuer, die den Mieter treffe, wesentliche Unterschiede bestehen. Daher sind alle Normen, die für die Hauszinssteuer gegolten haben, insbesondere auch die für die Befreiung, für die Wohnbausteuer belanglos. Die Gemeinde Wien hebt keine Hauszinssteuer ein, weshalb auch die Verfügungen auf Grund der Steuerfreiheitsgesetze für die Wohnbausteuer nicht anwendbar sind. Der Magistrat war beim Verwaltungsgerichtshof durch Obermagistrat Dr. Franz Urban vertreten.